

**Technische Mindestanforderungen  
zum Anschluss an das Stromverteilnetz der  
Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG**

- folgend ÜWM genannt -

(gültig ab: 01.01.2009)

Die ÜWM ist als Netzbetreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilnetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleistungen und Direktleitungen an ihr Netz die technischen Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

Um die technische Sicherheit des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu wahren, sind Anschlüsse an das Elektrizitätsversorgungsnetz beim ÜWM nur unter Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig. Diese technischen Mindestanforderungen richten sich insbesondere nach folgenden Normen und Regelwerken:

- DIN EN 50110-1 VDE 0105-1 „Betrieb von elektrischen Anlagen“
- DIN VDE 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsnetzen“
- DIN EN 50423 „Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV“
- DIN EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“
- DIN EN 62271-202 VDE 0671-202:2015-02 Hochspannungs-Schaltgeräte und –Schaltanlagen
- DIN EN 61936-1 VDE 0101-1:2014-12 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV
- DIN VDE 0141 „Erdungsanlagen“
- DGUV Vorschrift A1 „Grundsätze der Prävention“ und DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- Transmission Code 2007 Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber
- Distribution Code 2007 Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen
- Grid Code Kooperationsregeln für die deutsche Übertragungsnetzbetreiber
- Metering Code 2006 Ausgabe 2008 VDN - Richtlinie über Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen (VDEW)
- VDN - Richtlinie für digitale Schutzsysteme, 2. Auflage 2004
- Technische Anschlussbedingungen (TAB 2007) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, VDN Ausgabe vom Juli 2007
- Erläuterungen der ÜWM zu den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) 2007, Ausgabe 2011 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
- TAB Mittelspannung 2008 - „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“, BDEW Ausgabe vom Mai 2008
- Technische Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, BDEW Ausgabe vom Juni 2008
- Anhang ÜWM zur VDN – Richtlinie „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ (Ergänzende Durchführungsanweisungen)
- Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz: „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, VDEW 4. Ausgabe 2001

Gesonderte und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss, die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Mindestanforderungen für den Netzanschluss einzuhalten. Er gewährleistet, dass auch diejenigen, die den Netzanschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

Das ÜWM behält sich vor, die Einhaltung der Netzanschluss- und Netznutzungsregeln zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ermöglicht den Mitarbeitern von ÜWM den Zugang zu seinen Anlagen. Bei der Überprüfung der Anlage wirkt der Anschlussnehmer im erforderlichen Umfang mit.

Die Netzanschluss- und Netznutzungsregeln gelten sowohl für Anschlussnehmer, die ihre technischen Anlagen erstmals an das Elektrizitätsversorgungsnetz vom ÜWM anschließen, als auch für diejenigen, die ihre bereits angeschlossenen Anlagen ändern. Unter der Änderung einer Anlage werden sämtliche technische Änderungen verstanden, wie beispielsweise Umbau, Erweiterung, Rück- oder Abbau, die Änderung des elektrischen Klemmverhaltens sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität, des Schutzkonzepts oder der Sternpunktbehandlung.

Die ÜWM ist zu einer Anpassung oder Aktualisierung dieser Information berechtigt.